



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 21. Dezember 1965

I Teil II Nr.131

T a g	I n h a l t	Seite
8.12. 65	Anordnung über die Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern .....	869
8.12. 65	Sechste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut — .....	876
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	878

### Anordnung über die Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern.

Vom 8. Dezember 1965

Auf Grund des § 4 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Die am 24. Juni 1965 in Berlin in Vollmacht der Zollverwaltung des Ministeriums für Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, des Hauptzollamtes der Volksrepublik Polen, der Zentralen Zollverwaltung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Landeskommantantur der Finanz- und Zollwache des Finanzministeriums der Ungarischen Volksrepublik und der Hauptzollverwaltung des Ministeriums für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Unterzeichnete, nachstehend veröffentlichte Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern wird bestätigt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1965

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

S ö l l e

